

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.02.2012

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-97/10

Zulassungsnummer:

Z-6.6-469

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2012**

bis: **1. Februar 2017**

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"

im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 18 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses, "Universal B" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen. Der Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus einem Schieberblatt, einem Gehäuse, in dem das Schieberblatt bewegt werden kann, und den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.

Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wandöffnungen von bahngebundenen Förderanlagen (Förderbänder, Tragkettenförderer und Rollenbahnen) verwendet werden.

1.2.2 Abmessungen

Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße und die in den Anlagen angegebenen lichten Wanddurchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe).

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm,
- größte Abmessungen:
 - für Montagewände (Höhe ≤ 3 m) 1.500 mm x 1.900 mm
 - für Massivwände 2.500 mm x 2.700 mm.

1.2.3 Wände

Der Feuerschutzabschluss muss in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12 und Normalmörtel mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm oder
- Montagewände (Höhe ≤ 3 m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 90 – Benennung F 90-A – nachgewiesen durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3912/6000-MPA BS⁴

¹ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

³ DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion

⁴ In der Wandöffnung ist zur Anbindung des Elementes ein umlaufender Gewänderahmen aus U-Stahl-Profilen (≥ 50 x 50 x 50 x 2 mm) auszuführen.

1.2.4 Voraussetzungen für die Verwendung

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Feuerschutzabschluss ist nur mit einer für die Anwendung an Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngelasteter Förderanlagen zugelassenen Feststellanlage zu verwenden.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Schließvorgang bei Auslösung der Feststellanlage nicht durch das Fördergut oder durch eventuell vorhandene Schieberantriebe behindert werden kann.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Feuerschutzabschluss bei Auslösung der Feststellanlage selbsttätig schließt.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Abschlüsse in Massivwänden schließen senkrecht von oben nach unten, von unten nach oben oder waagrecht. Die Abschlüsse in Montagewänden schließen von oben nach unten. Der Feuerschutzabschluss muss aus dem Gehäuse und dem Schieber bestehen. Alle Teile müssen den nachfolgenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 17 sowie den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung, von denen eine Ausfertigung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, entsprechen.

Die Überdeckung von Gehäuse und Schieber muss oben und an den Seiten mindestens 40 mm betragen. Bei Abschlüssen im Zuge von Rollenbahnen muss die Überdeckung am unteren Rand mindestens 50 mm betragen. Bei Abschlüssen im Zuge von Förderbändern und Kettenfördern ist am unteren Rand keine Überdeckung vorhanden.

2.1.2 Schieber und Schließvorgang

Der Schieber muss aus einem trapezförmigen Rahmen aus Stahlhohlprofilen und Flachstahl bestehen, der beidseitig mit nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)⁵ Kalziumsilikatplatten "PROMATECT H" beplankt und wahlweise mit Stahlblech verkleidet ist. Der innere Hohlraum ist mit nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)⁵ Mineralfaserplatten auszufüllen. Zur Abdichtung des Schiebers gegen das Gehäuse muss beidseitig an den Schrägseiten und am oberen Rand eine Dichtung aus Neoprene-Profilen angebracht sein, die beim Schließen gegen ein auf der Gehäuseabdeckung angeschraubtes Winkelblech läuft. Der Schieber ist mit 2 Drahtseilen oder 2 Rollenketten mit einem Ausgleichsgewicht zu verbinden (bei Abschlüssen mit einer lichten Durchgangsbreite unter 1000 mm genügt 1 Drahtseil bzw. 1 Rollenkette).

Der Schieber muss in der Offenstellung durch einen Elektro-Haftmagnet der Feststellanlage festgehalten werden.

Die Schließung nach der Auslösung der Feststellanlage muss bei von oben nach unten schließenden Abschlüssen durch das Eigengewicht und bei von unten nach oben schließenden sowie bei waagrecht schließenden Abschlüssen durch ein Gegengewicht erfolgen. Dabei muss der Schieber mit 4 Kugellagern zwischen Führungsschienen aus Flachstahl geführt werden. Der Schieber muss bei Auslösung der Feststellanlage vom Öffnungsantrieb getrennt werden.

⁵

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Das Öffnen des Abschlusses darf manuell oder motorisch erfolgen. Bei motorischer Öffnung wirkt der Elektro-Haftmagnet auf eine Scheibe, die mit der Antriebswelle und einem Radialdämpfer durch einen Kettentrieb verbunden ist.

- Bei Abschlüssen im Zuge von Förderbändern muss die Unterkante des Schiebers beidseitig abgeschrägt sein. Auf den Schrägen sind Streifen eines im Brandfall aufschäumenden Baustoffes - durch ein Abdeckblech gegen mechanische Beschädigung geschützt – anzubringen.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Rollenbahnen ist an der Unterkante des Schiebers ein Neoprene-Profil anzubringen.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Kettenförderern ist die Unterkante des Schiebers beidseitig durch je einen 20 mm dicken und 15 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)⁵ Kalziumsilikatplatten aufzudoppeln. Die Aussparungen für die Förderketten sind dreiseitig mit 12 mm dicken Streifen eines im Brandfall aufschäumenden Baustoffes auszukleiden.
- Beim bodengleichen Einbau ist der untere Rand des Schiebers nach Anlage 10 auszubilden.

2.1.3 Gehäuse

2.1.3.1 Abschlüsse in Wänden aus Mauerwerk oder Beton

Das Gehäuse muss aus einem rechteckigen Rahmen aus abkanteten Stahlblechprofilen bestehen, der außen allseitig mit 20 mm dicken nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)⁵ Kalziumsilikatplatten beplankt und wahlweise mit Stahlblech verkleidet ist. Neben den Rändern der lichten Öffnung sind oben und an den Seiten innen beidseitig Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes anzubringen.

- Bei Abschlüssen im Zuge von Förderbändern muss das untere Querprofil des Rahmens innen 3 Lagen aus 20 mm dicken nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)⁵ Kalziumsilikatplatten tragen, in deren obere Lage mittig eine Neoprene-Dichtung eingelassen ist. Neben dieser Dichtung sind beidseitig Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes anzubringen.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Rollenbahnen muss das untere Querprofil des Rahmens 2 Lagen aus 20 mm dicken nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)⁵ Kalziumsilikatplatten tragen. Die Beplankung muss das Schieberblatt unten um mindestens 50 mm überdecken und innen beidseitig mit Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes versehen sein.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Kettenförderern muss das untere Querprofil des Rahmens 2 Lagen aus 20 mm dicken nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)⁵ Kalziumsilikatplatten tragen. Die rechteckigen Durchbrüche für die Kettendurchführung sind allseitig durch Streifen aus nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)⁵ Kalziumsilikatplatten zu bilden, die innen dreiseitig mit Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes ausgekleidet sind.
- Beim bodengleichen Einbau ist der untere Rand des Gehäuses nach Anlage 10 auszubilden.

2.1.3.2 Abschlüsse in Montagewänden F 90 gemäß Abschnitt 1.2.3

Das Gehäuse - wie in Abschnitt 2.1.3.1 beschrieben – wird geschosshoch (bis zu einer Höhe von 3 m) erweitert. Die senkrechten Profile des Rahmens und die Beplankung müssen bis zum Fußboden und bis zur Decke reichen. Auf dem Fußboden und unter der Decke müssen zusätzlich Querprofile aus Stahlblech vorhanden sein. Am Anschluss an die Montagewand muss die Beplankung an der Stirnseite und einer Seite durch Streifen aus nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)⁵ Kalziumsilikatplatten verstärkt sein. An der anderen Längsseite muss zwischen Gehäuse und Montagewand ein geschlossener Kasten für Antrieb und Ausgleichsgewicht geschosshoch (bis zu einer Höhe von 3 m) eingefügt sein, der am Wandanschluss und einer Seite durch 2 Lagen und auf der gegenüberliegenden Seite durch 1 Lage nichtbrennbarer (DIN 4102-A1)⁵ Kalziumsilikatplatten gebildet wird (Anlage 17).

2.1.4 Ausführung der Feststellanlagen

Die Feuerschutzabschlüsse müssen mit einer für die Anwendung an Feuerschutzabschlüssen für bahngebundene Förderanlagen zugelassenen Feststellanlage ausgerüstet werden. Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile der Feststellanlage in den Feuerschutzabschluss eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen des Zulassungsbescheids der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

Durch geeignete Maßnahmen, die mit dem Hersteller der Feststellanlage abgestimmt sein müssen, ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ansprechen der Brandmelder der Fördervorgang unterbrochen wird und im Öffnungsbereich des Feuerschutzabschlusses befindliches Fördergut diesen Bereich verlässt.

Beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage durch Feuer oder Rauch bzw. bei Kurzschluss oder Stromausfall muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis im Öffnungsbereich befindliches Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - durchfahren hat, bzw. durch eine Abräumvorrichtung, die für das Fördergut geeignet sein muss, aus dem Bereich entfernt worden ist. Anschließend darf der Schließvorgang nicht mehr unterbrochen werden können.

Bei Abschlussausführungen mit Schließrichtung von unten nach oben, bei denen die Verriegelung des Schieberblattes in der geschlossenen Position unter Verwendung von Schmelzloten erfolgt, dürfen die Feststellanlagen nicht mit Wärmemeldern (nur Rauchmelder) ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10346⁶ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein oder der Verpackung des Feuerschutzabschlusses zu dokumentieren:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-469
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

⁶

DIN EN 10346:2009-07

Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl –Technische Lieferbedingungen

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss zusätzlich durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-469
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

Das Schild muss dauerhaft an sichtbarer Stelle auf dem Abschluss befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers, Produktbezeichnung,
- Lieferumfang,
- Einbaumaße,
- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (u. a. Verbindung mit angrenzenden Bauteilen, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörbauteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Anweisung zum Einstellen der Schließmittel,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom

Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Folgende Baustoffe/Bauteile dürfen für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie ein gültiger Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

- Kalziumsilikatplatten
- Mineralfaserplatten
- Dämmschichtbildende Baustoffe
- Geräte der Feststellanlage

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Anwendungsort zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen zusammengesetzt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Zusammen- und Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammenzusetzen und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß Anlage 8 und 9 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 18). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs-

und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut (Errichter), und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Hersteller eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

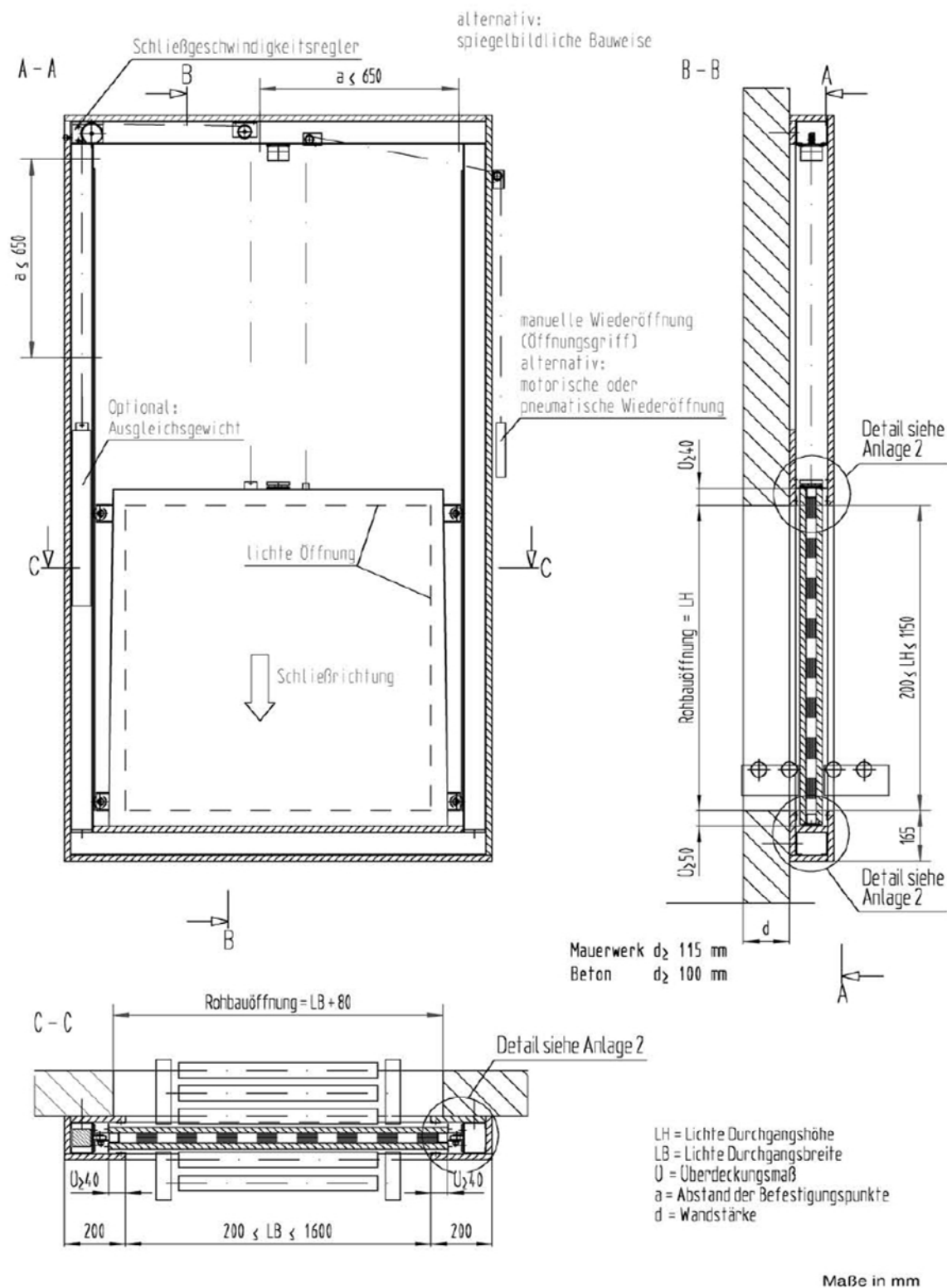
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

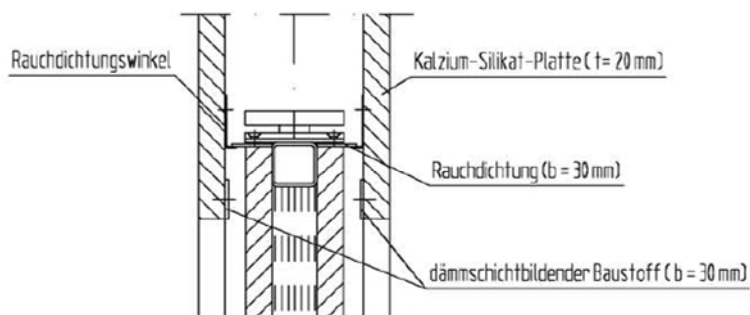


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

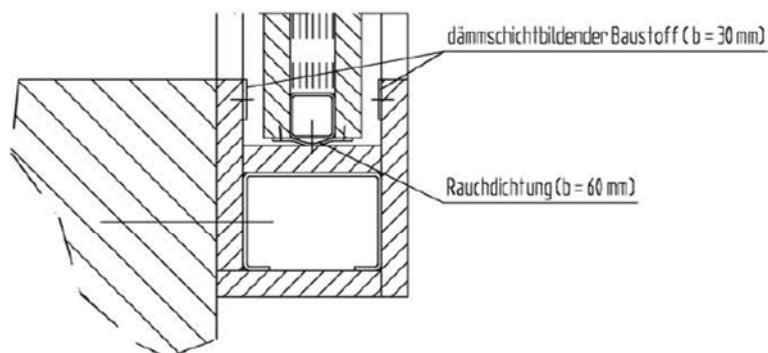
Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung von oben nach unten; Ansicht, Schnitte A-A, B-B
und C-C

Anlage 1

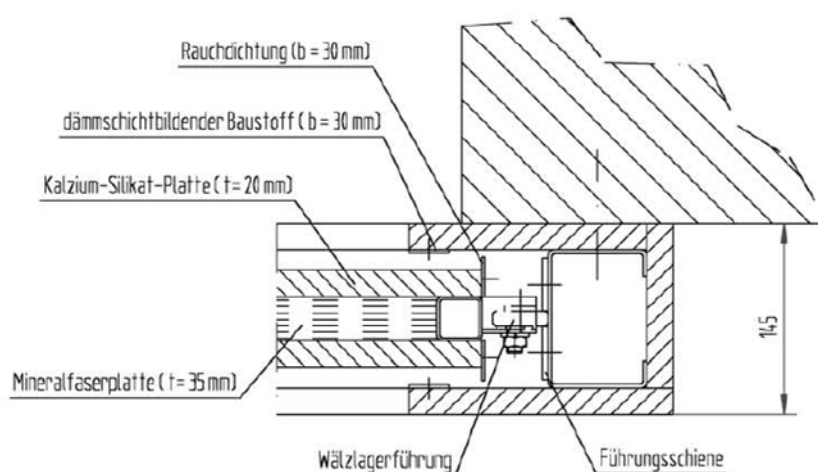
Abdichtung des oberen Schieberrahmens



Abdichtung des unteren Schieberrahmens



seitliche Befestigung des Führungsrahmens

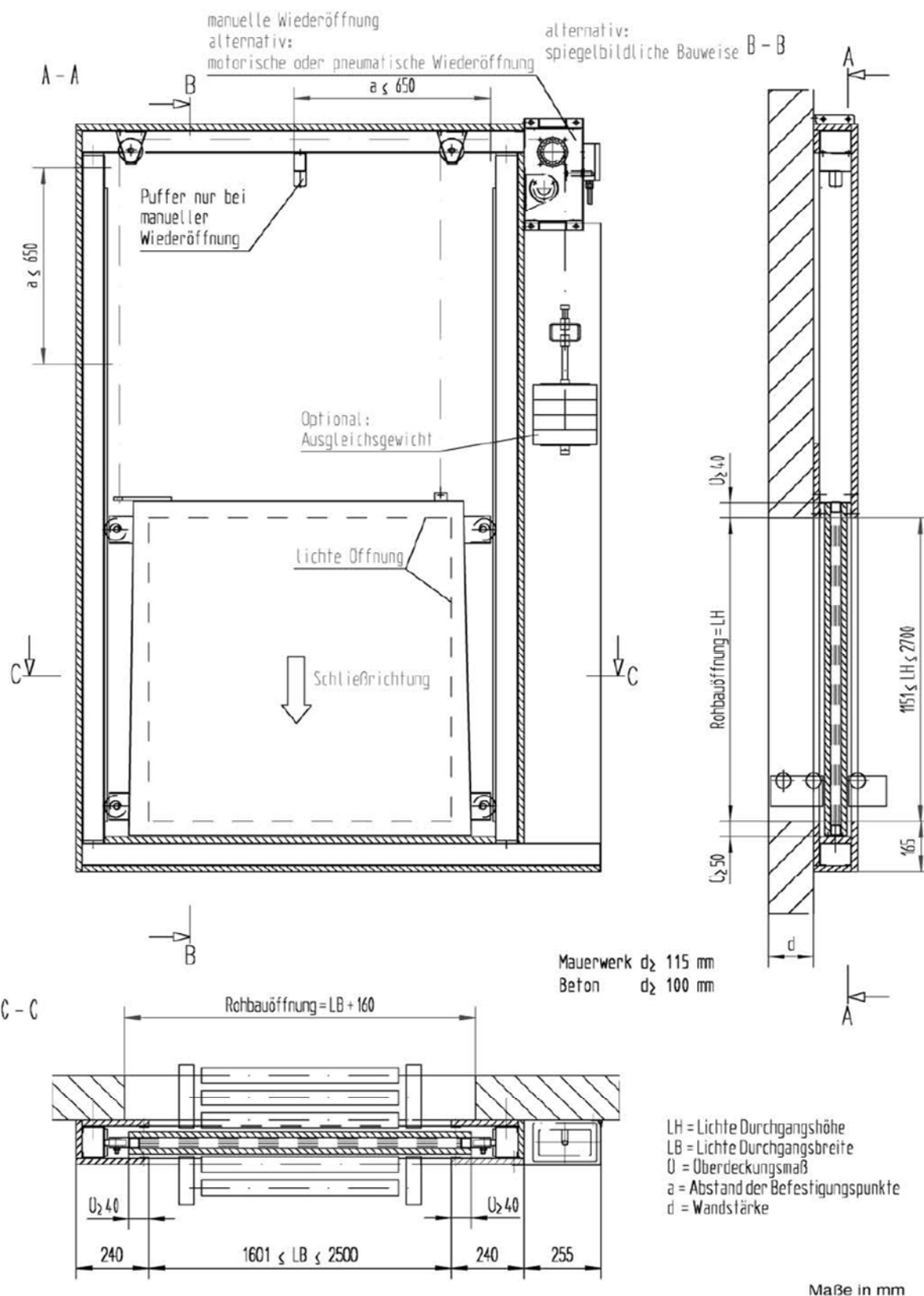


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten; Details des Führungs- und Schieberrahmens

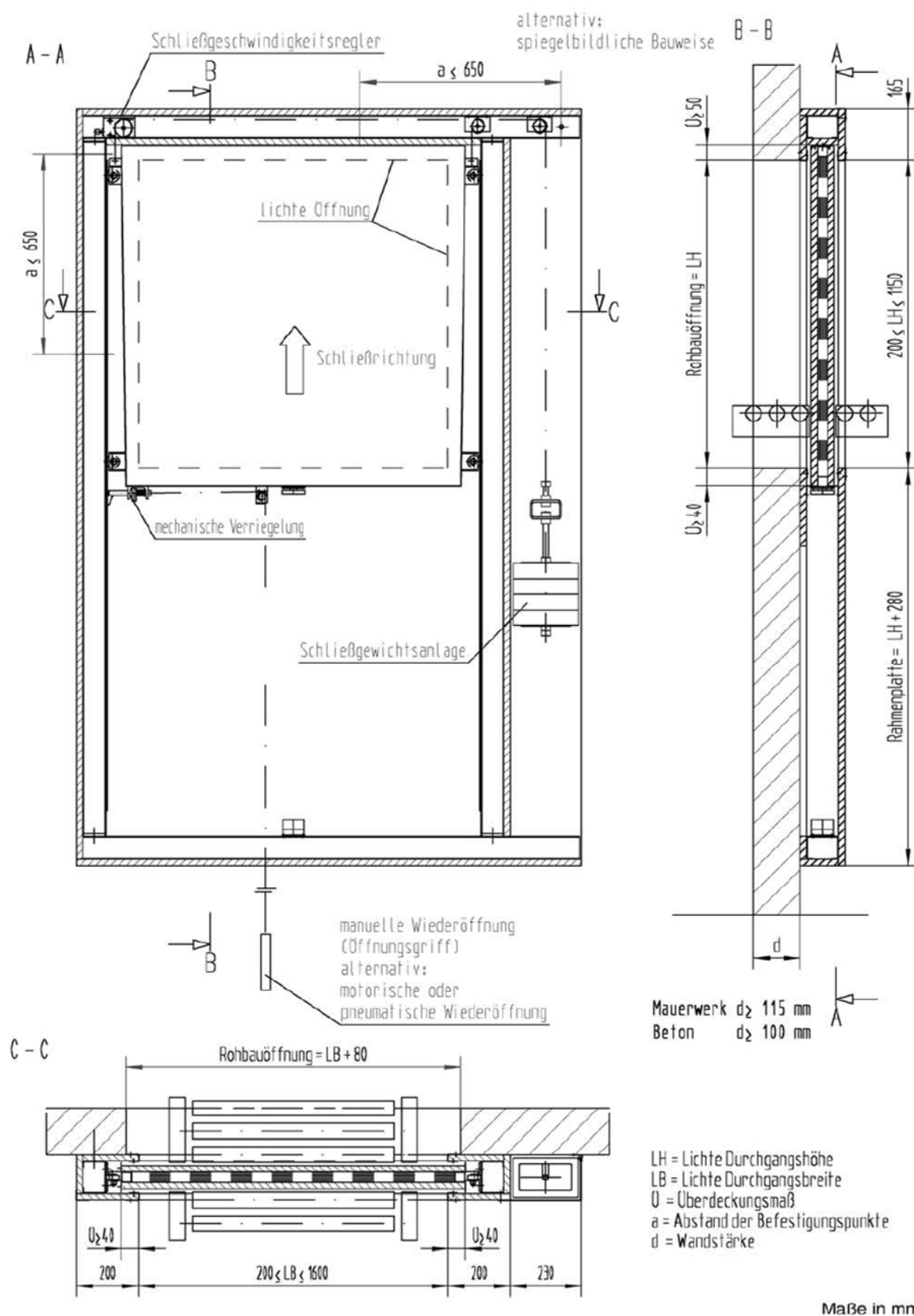
Anlage 2



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung von oben nach unten; Ansicht, Schnitte A-A, B-B und C-C

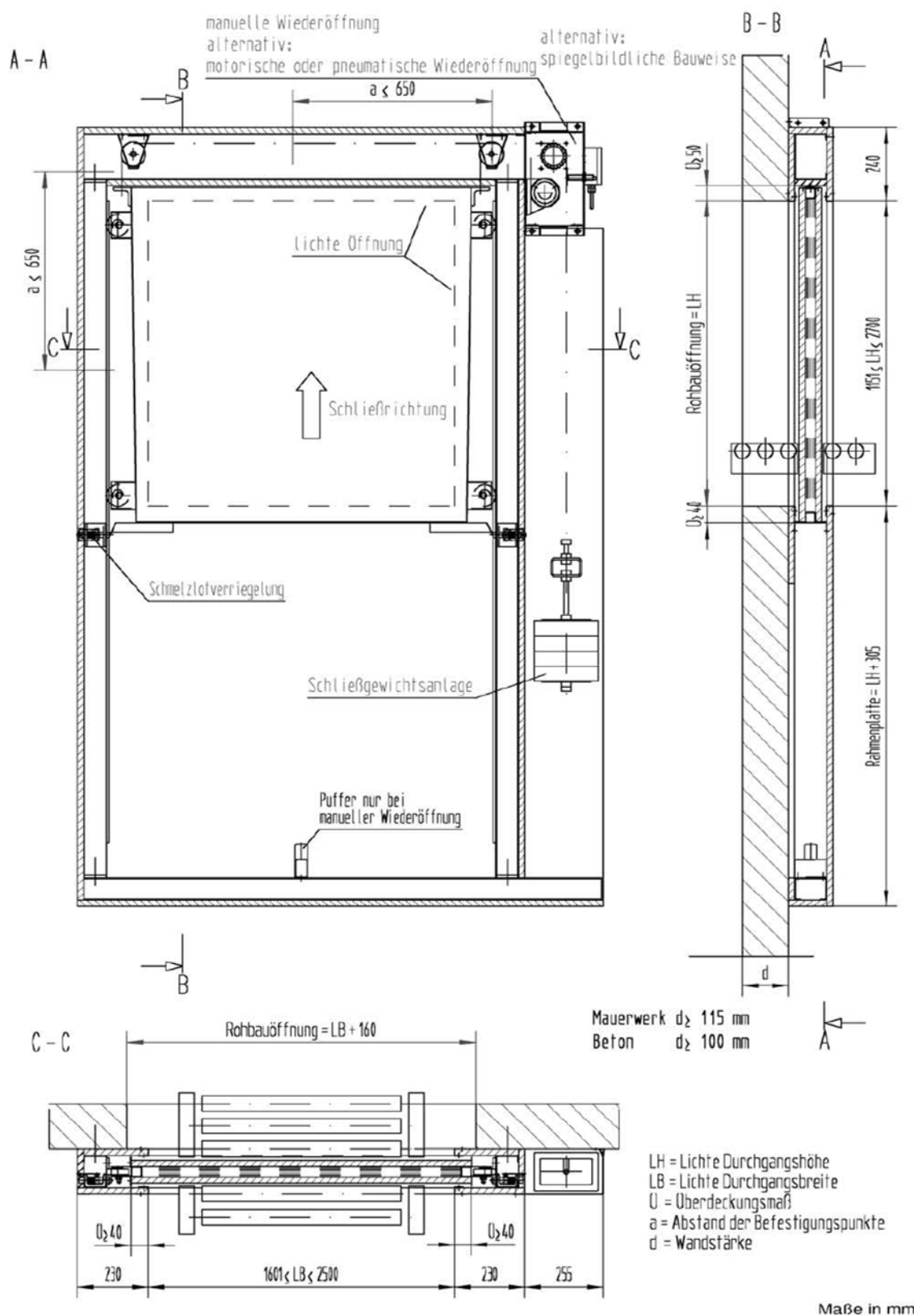
Anlage 3



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung von unten nach oben; Ansicht, Schnitte A-A, B-B und C-C

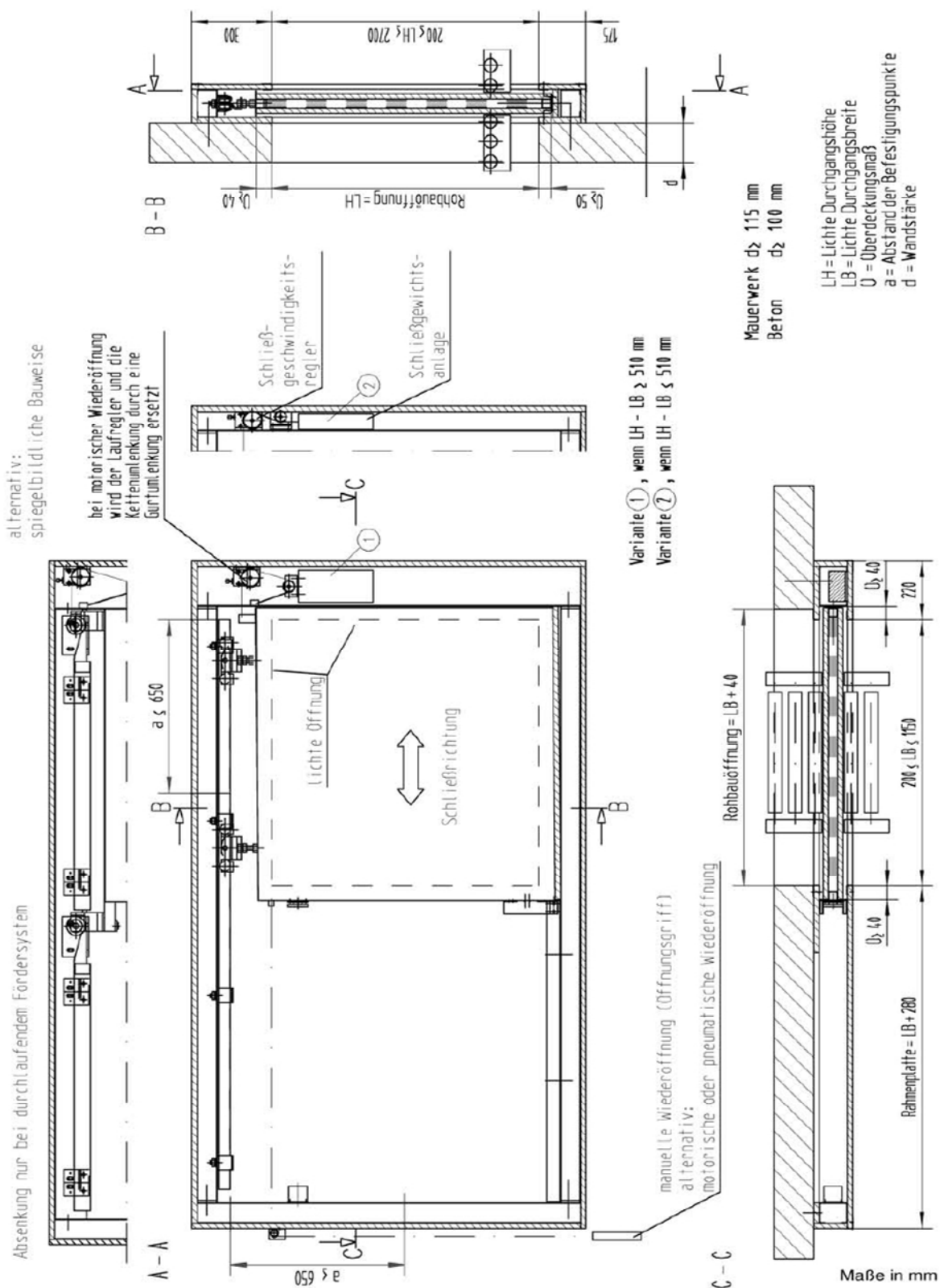
Anlage 4



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung von unten nach oben; Ansicht, Schnitte A-A, B-B und C-C

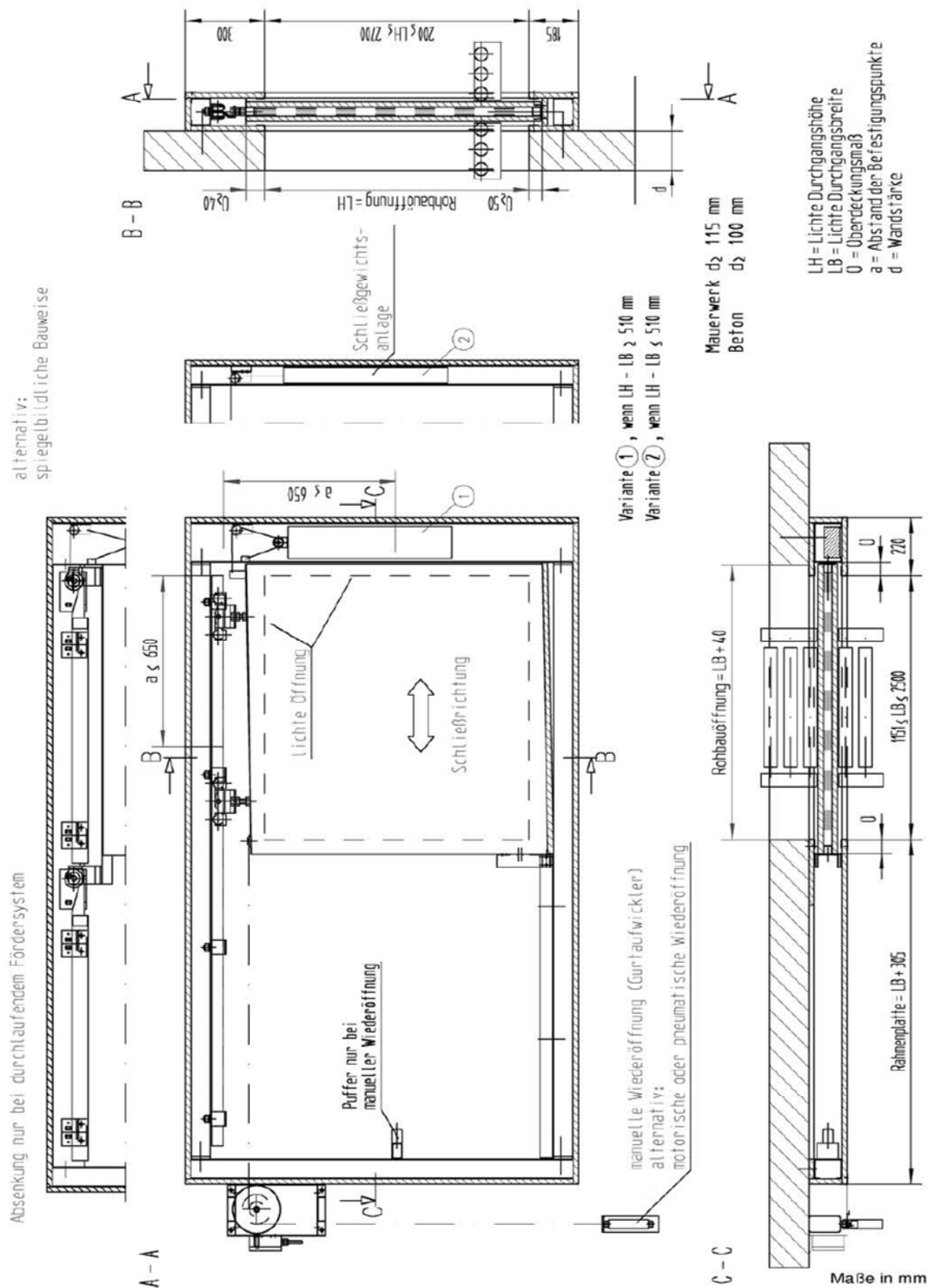
Anlage 5

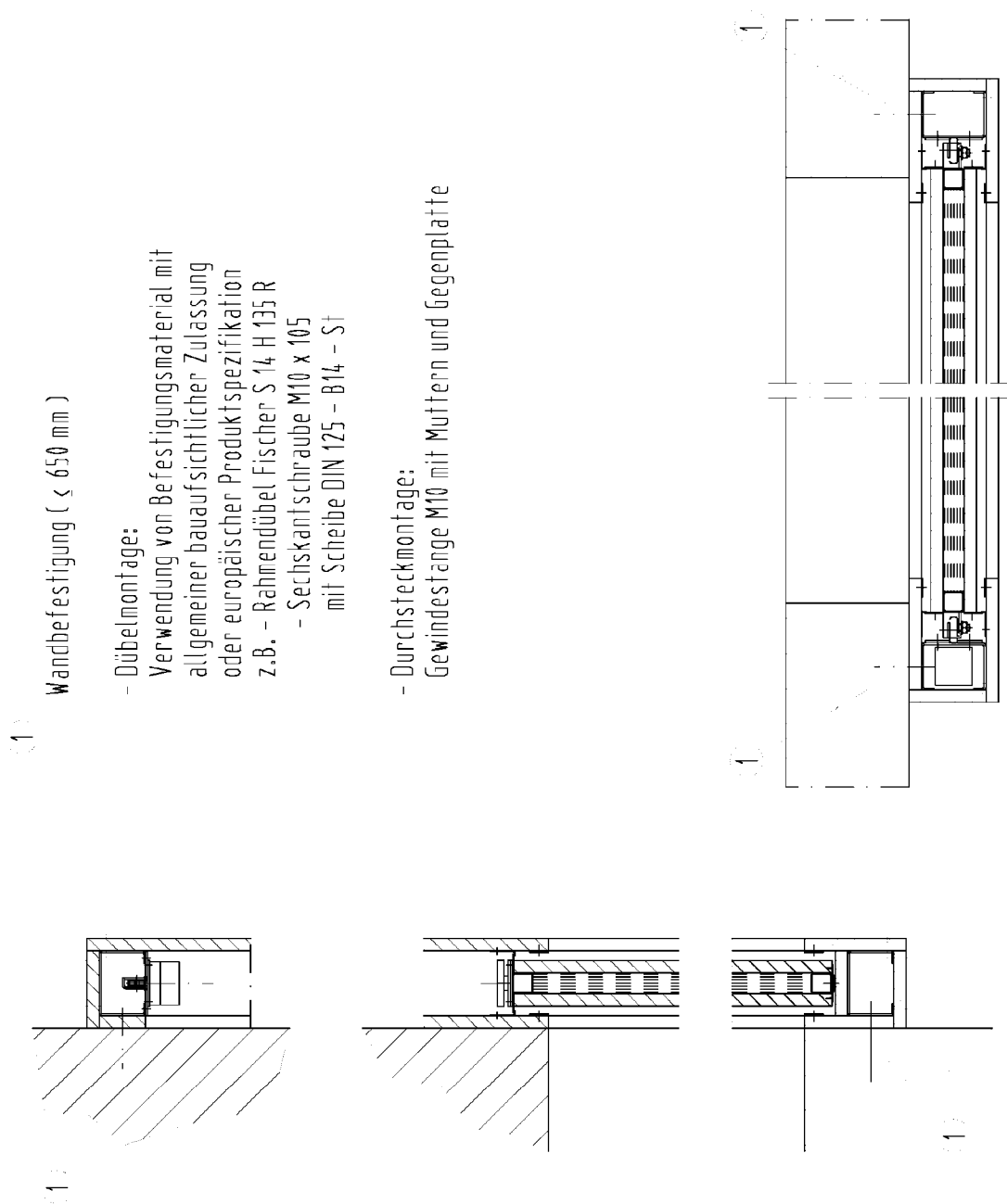


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung horizontal, von links nach rechts; Ansicht, Schnitt A-A, B-B und C-C

Anlage 6



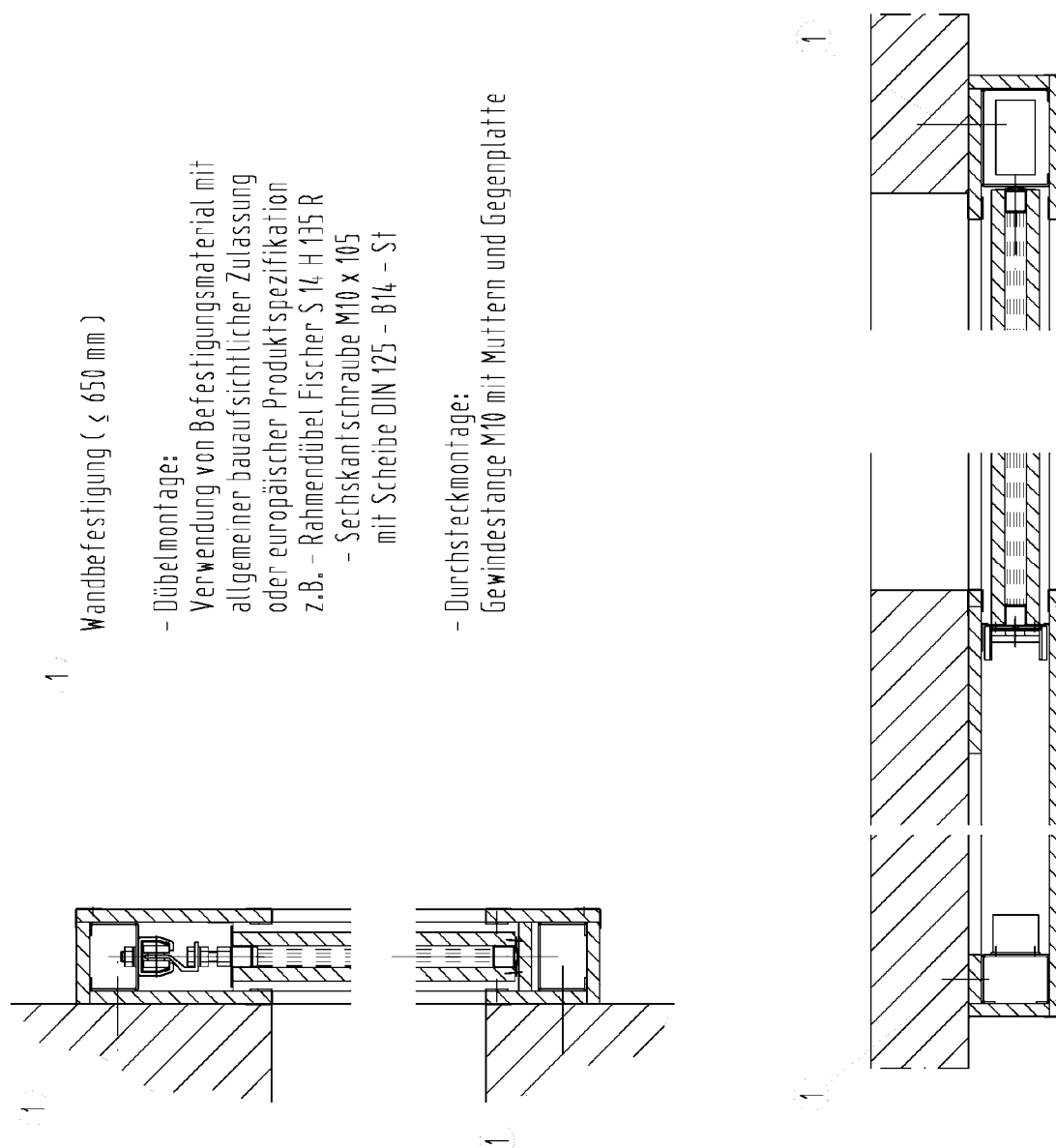


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Befestigungsvarianten; Schließrichtung vertikal

Anlage 8

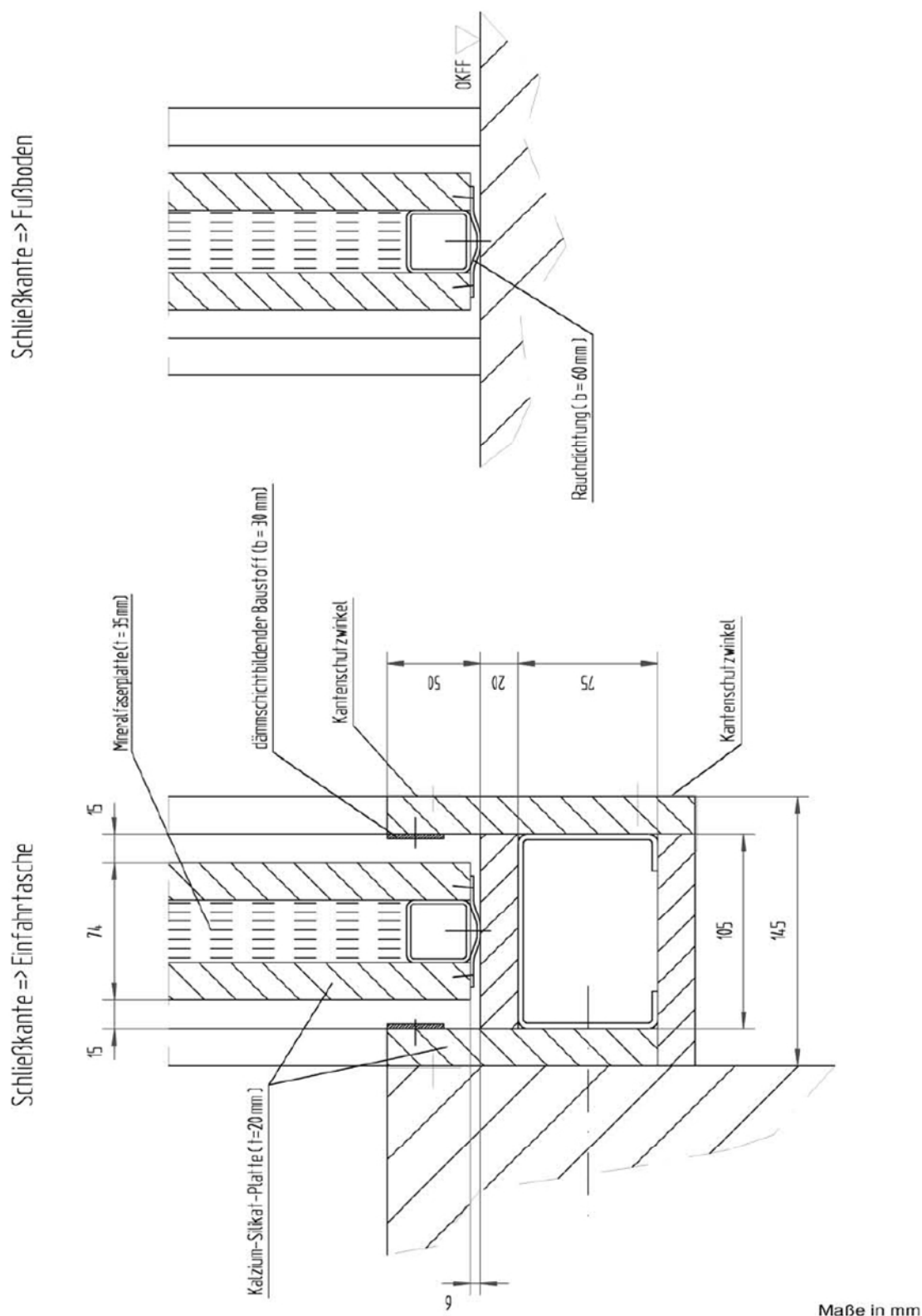


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Befestigungsvarianten; Schließrichtung horizontal

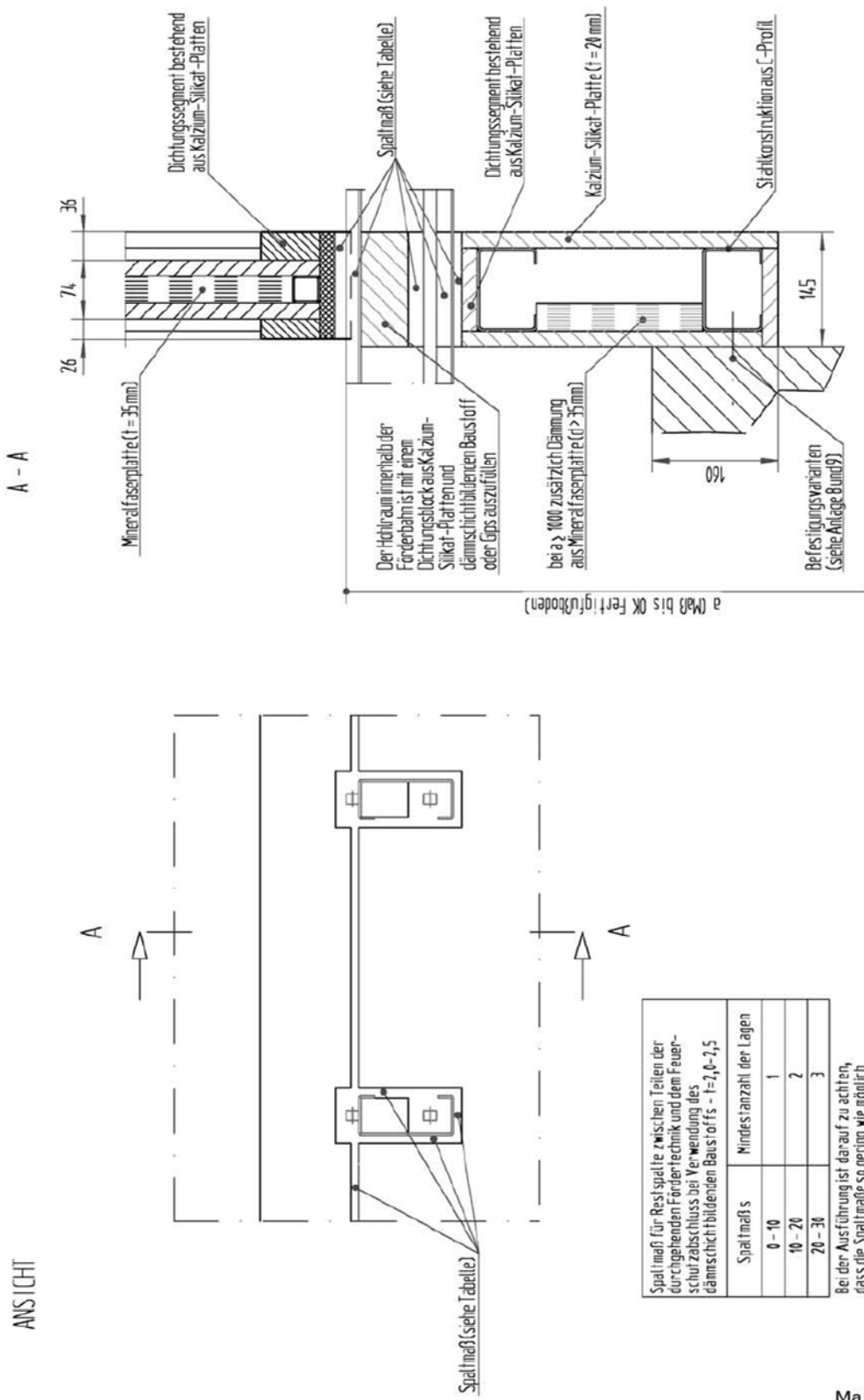
Anlage 9



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließkante; Varianten bei getrennter Fördertechnik

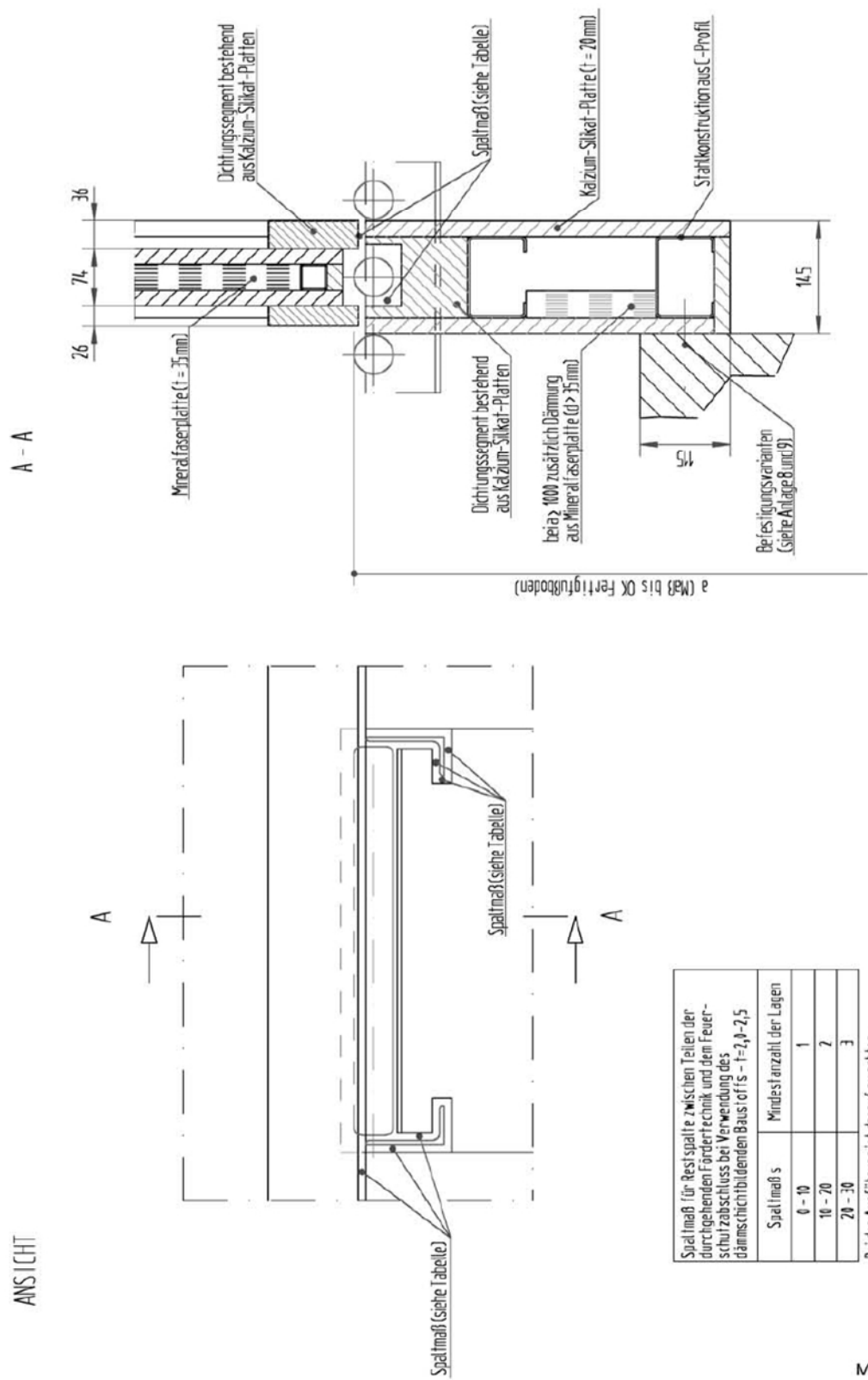
Anlage 10



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließkante; durchlaufender Kettenförderer

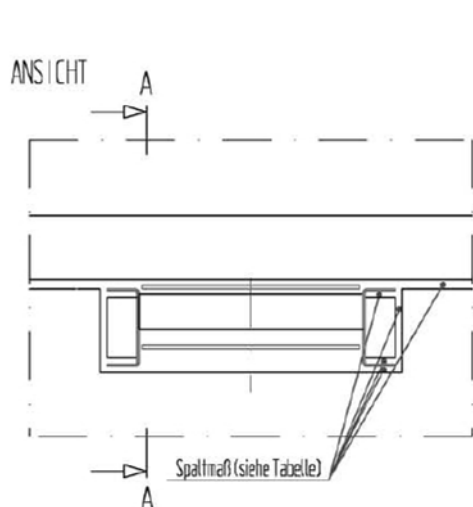
Anlage 11



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließkante, durchlaufender Rollenförderer

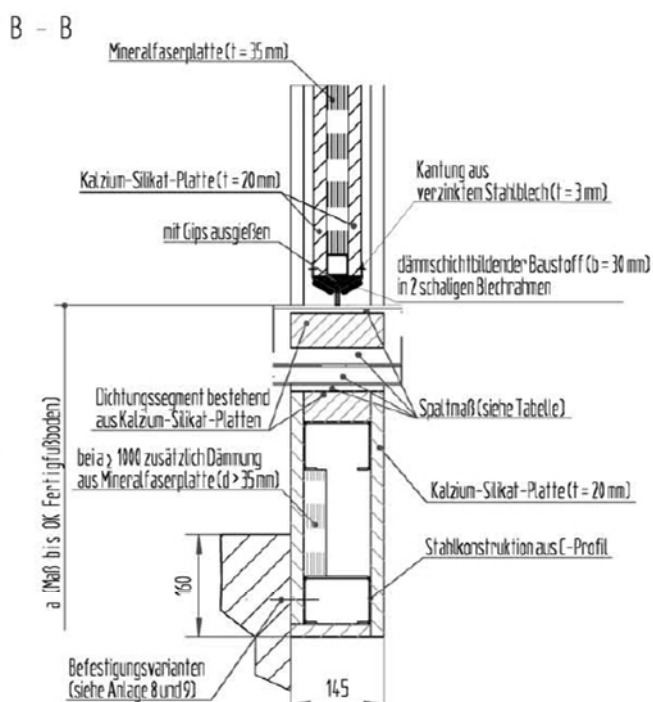
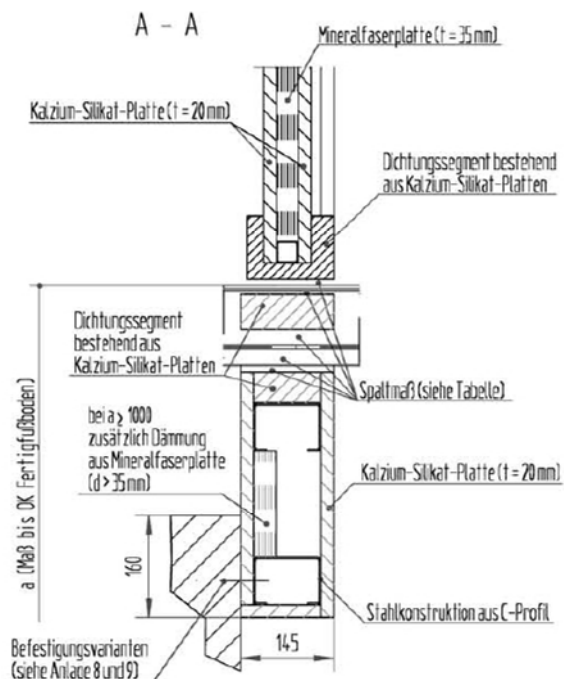
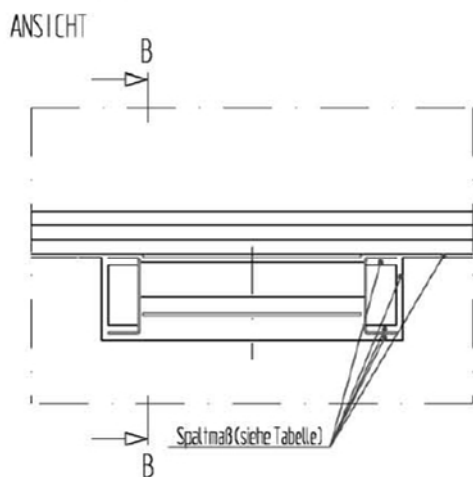
Anlage 12



Spaltmaß für Restspalte zwischen Teilen der durchgehenden Fördertechnik und dem Feuer-schutzabschluss bei Verwendung des dämmschichtbildenden Baustoffs $t = 2,0-2,5$

Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Spaltmaße so gering wie möglich ausfallen.

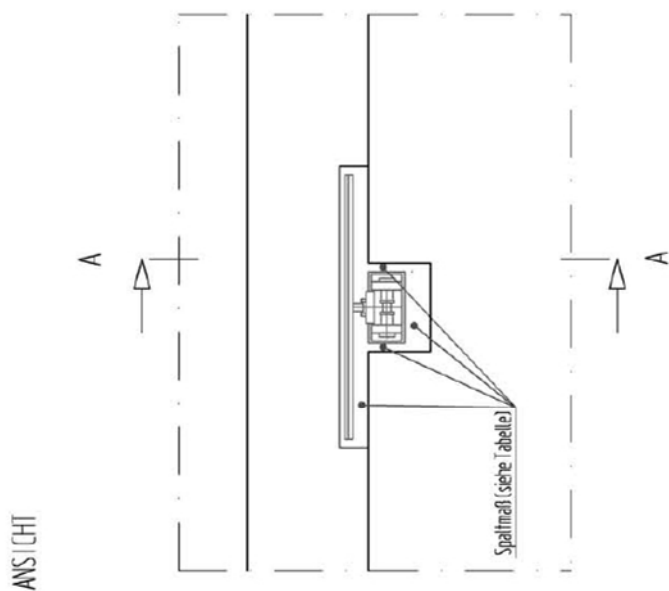
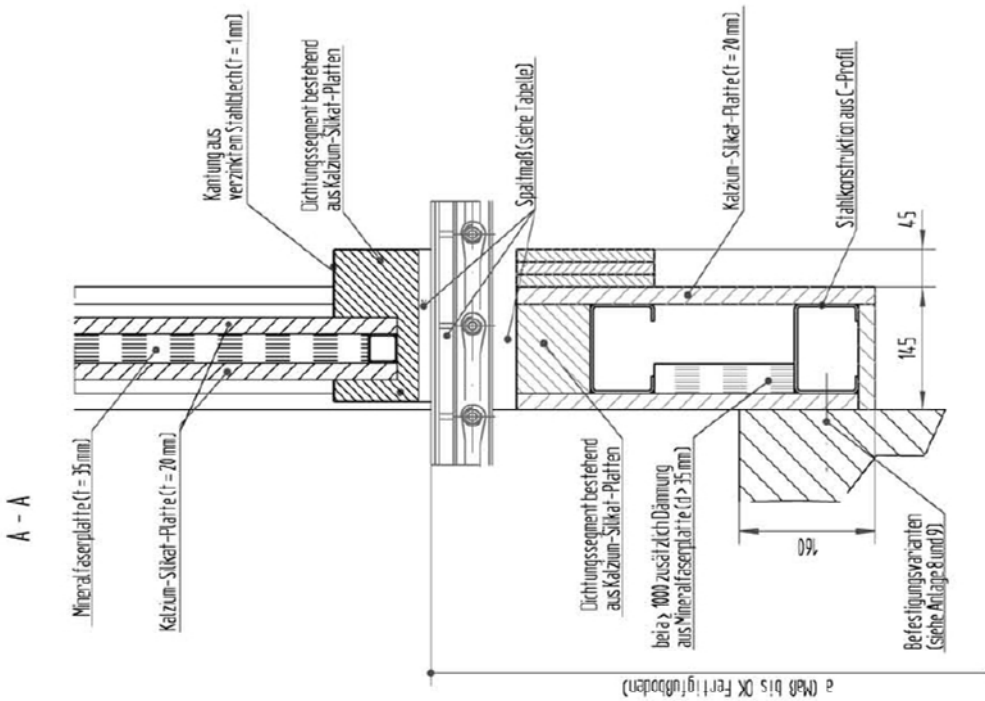


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließkante; durchlaufender Gurtförderer

Anlage 13



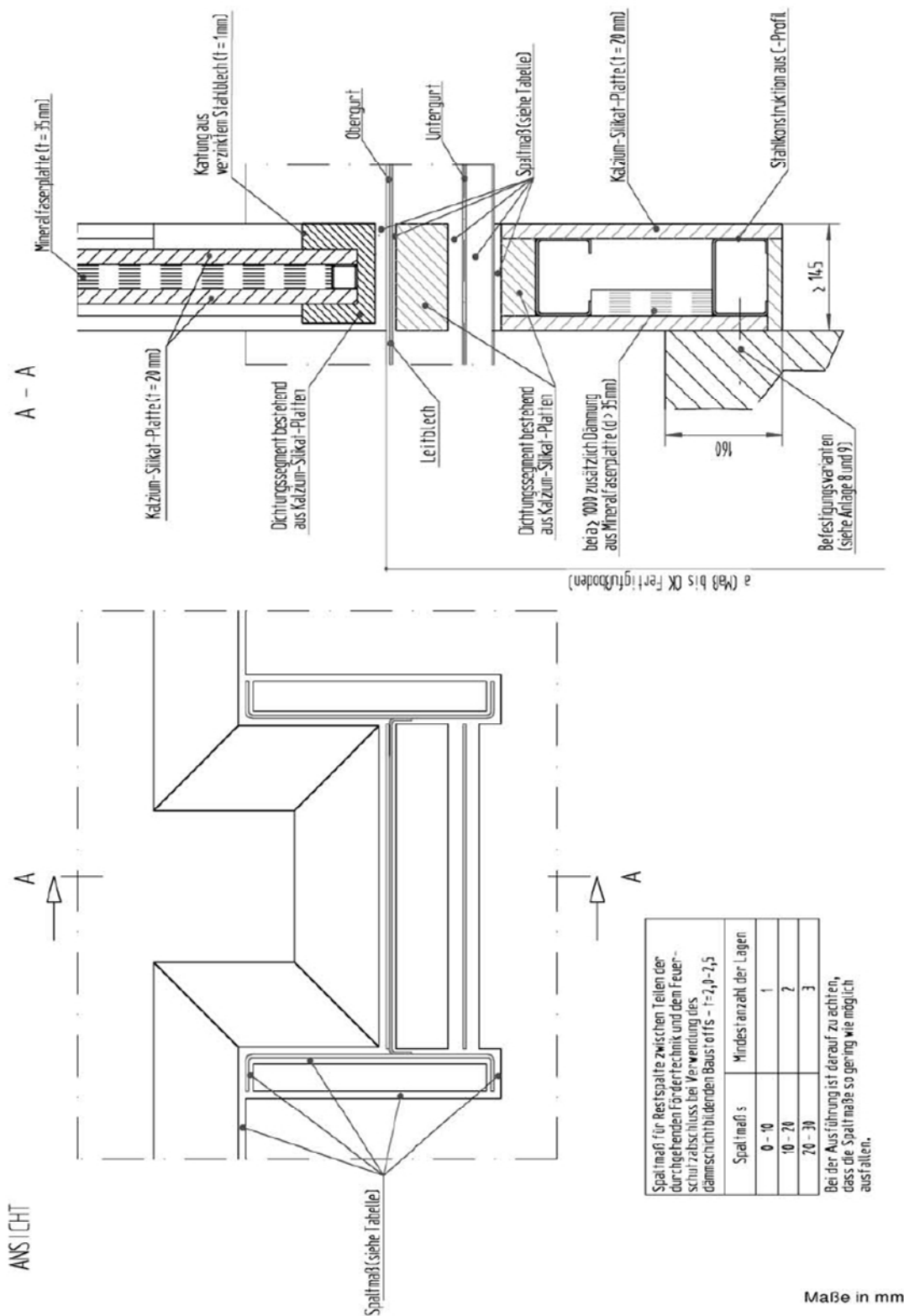
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Spaltmöße so gering wie möglich ausfallen.

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B" im Zuge von bahngelundenen Förderanlagen
Schließkante; durchlaufender Scharnierkettenförderer (Stahl und Kunststoff)

Anlage 14

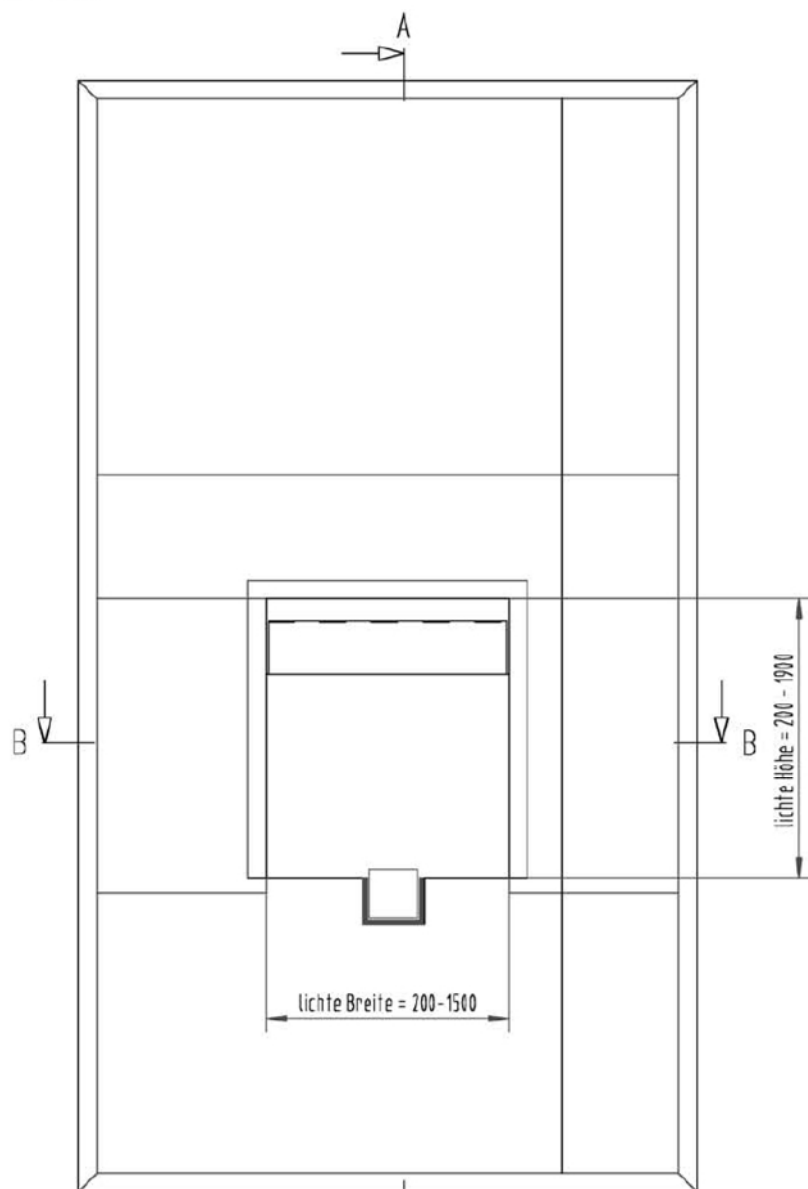


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

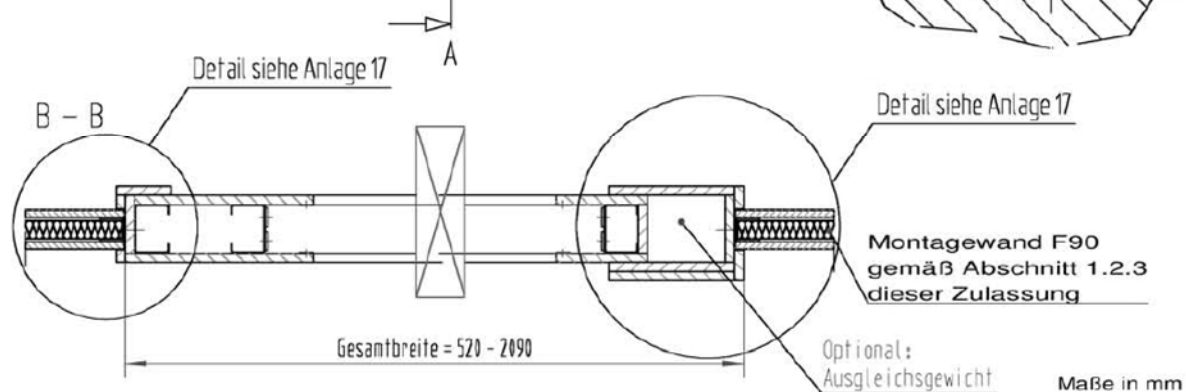
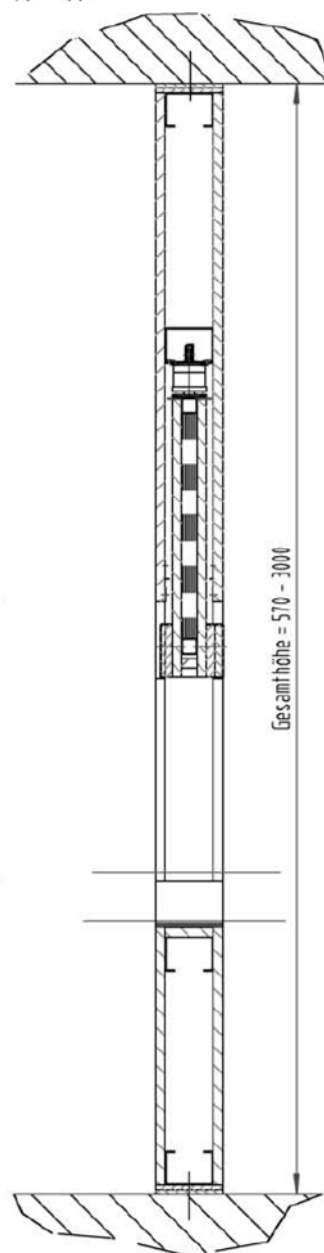
Schließkante; durchlaufender Gurtförderer

Anlage 15

ANSICHT



A - A

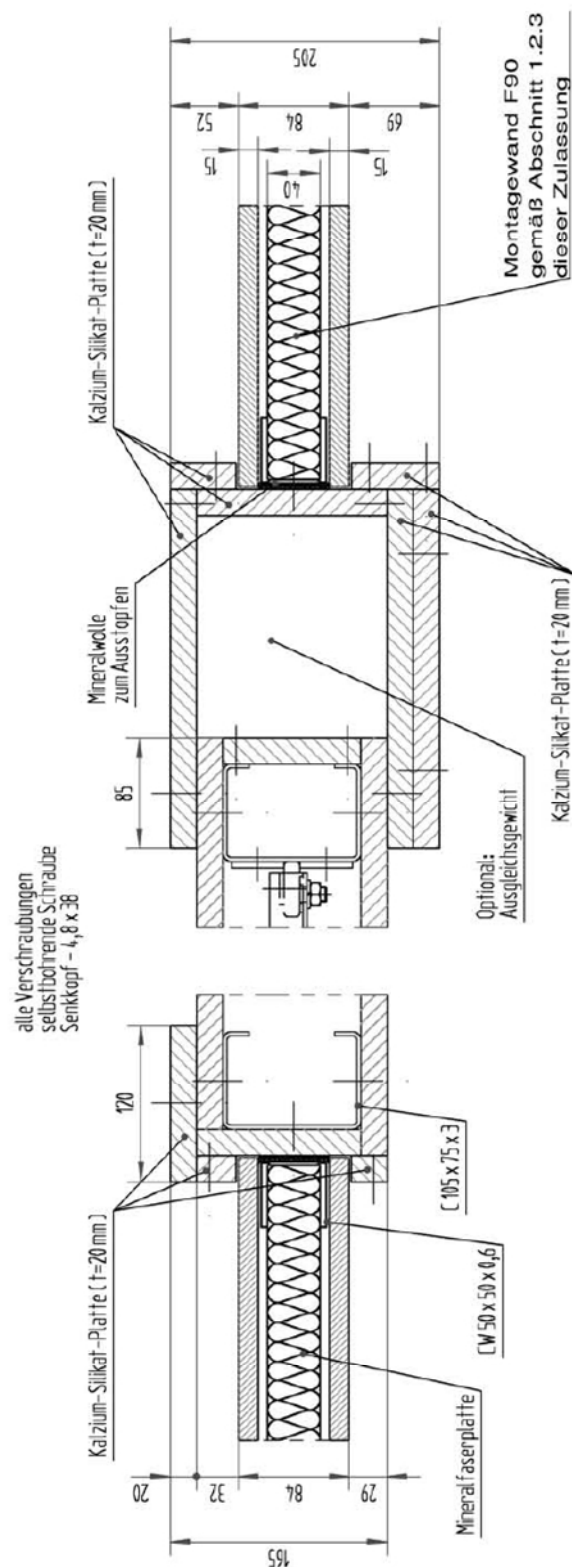


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten; Einbau in Montagewänden, Typ F90; Ansicht,
Schnitte A-A, B-B und C-C

Anlage 16

siehe Anlage 16



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Einbau in Montagewände, Typ F90; Detail

Anlage 17

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat.

.....

- Bauvorhaben:.....

.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschluss/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-469 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. Februar 2012 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 18